

Geschäftsordnung des Kreistages des Kreises Unna

Der Kreistag des Kreises Unna hat in seiner Sitzung am 18.11.2025 gemäß § 32 Absatz 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 646) – in der zurzeit geltenden Fassung – die neue Fassung der Geschäftsordnung (GeschO KT) vom 18.11.2025 für den Kreistag des Kreises Unna und seiner Ausschüsse beschlossen. Die nunmehr geltende Fassung der Geschäftsordnung lautet wie folgt:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Sitzungen des Kreistages

- § 1 Geschäftsführung
- § 2 Elektronisches Kreistagsinformationssystem (eKIS)
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Einberufung zu den Sitzungen und Obliegenheiten der Kreistagsmitglieder
- § 5 Teilnahme an den Sitzungen, Anwesenheitsverzeichnis
- § 6 Befangenheit
- § 7 Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- § 8 Öffentlichkeit von Sitzungen
- § 9 Vorsitz
- § 10 Beschlussfähigkeit
- § 11 Beratung
- § 11a Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen
- § 11b Verantwortlichkeiten im Rahmen digitaler und hybrider Sitzungen
- § 11c Ablauf digitaler und hybrider Sitzungen
- § 12 Anträge zum Verfahren und deren Abstimmungen
- § 13 Anträge zur Sache und deren Abstimmungen
- § 14 Wahlen
- § 15 Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses
- § 16 Wiederaufnahme erledigter Angelegenheiten
- § 17 Anfragen von Kreistagsmitgliedern
- § 18 Sitzungsleitende Maßnahmen, Ausschluss von der weiteren Sitzung
- § 19 Schriftführung, Niederschrift

Zweiter Teil: Fraktionen und Gruppen

- § 20 Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie innerfraktionelle Rechtsbeziehungen
- § 21 Beendigung von Fraktionen und Gruppen

Dritter Teil: Ausschüsse des Kreistages und sonstige Gremien

- § 22 Sitzungen des Kreisausschusses
- § 23 Sitzungen der Fachausschüsse und sonstigen Gremien
- § 23a Ältestenrat

§ 24 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 25 Ausnahmen von der Geschäftsordnung

§ 26 Inkrafttreten

Erster Teil: Sitzungen des Kreistages

§ 1

Geschäftsführung

Die bei der Landrätin oder dem Landrat eingerichtete Stabsstelle „Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung“ dient dem Zusammenwirken der Organe Landrat und Kreistag. Sie organisiert und begleitet die verfassungsgemäße Arbeit des Kreistages und seiner Ausschüsse und sonstigen Gremien sowie die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Gremien juristischer Personen und Personenvereinigungen, in denen der Kreis Unna vertreten ist. Darüber hinaus unterstützt sie die Arbeit der Fraktionen und Gruppen des Kreistages sowie der Kreistagsmitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 2

Elektronisches Kreistagsinformationssystem (eKIS)

- (1) Die Landrätin oder der Landrat betreibt für Kreistags- und Ausschussmitglieder (Mandatsträgerinnen und Mandatsträger) nach Maßgabe der folgenden Regelungen ein internetbasiertes Kreistagsinformationssystem (eKIS), das der Information sowie zur Vorbereitung auf die Sitzungen dient.
- (2) Die Landrätin oder der Landrat ermöglicht den Kreistags- und Ausschussmitgliedern den Zugang zu dem eKIS einschließlich der sie betreffenden nichtöffentlichen Dokumente unter Nutzung einer Verschlüsselung. Hierzu stellt die Landrätin oder der Landrat den Kreistagsmitgliedern ein mobiles Endgerät mit einem iOS-Betriebssystem und der Applikation „Session Mandatos“ zur Verfügung. Diese Applikation erlaubt sowohl den Zugriff auf die auf dem Web-Server abgelegten Daten als auch das verschlüsselte Herunterladen der Daten in einen abgeschlossenen Speicherbereich des Endgerätes. Darüber hinaus können gespeicherte Dokumente mit Anmerkungen versehen werden, welche dann mit dem bearbeiteten Dokument gespeichert werden.
- (3) Darüber hinaus ermöglicht der Kreis Unna allen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern und den Berechtigten nach Absatz 6 Ziff. 3 den passwortgeschützten Zugang zu dem eKIS einschließlich der sie betreffenden nichtöffentlichen Dokumente über eine endgeräteunabhängige Standard-Internetverbindung.
- (4) Der Kreis Unna stellt einen WLAN-Zugang in den Fraktions- und Sitzungsräumen des Kreishauses sowie in der Aula des Hellweg Berufskollegs zur Verfügung.
- (5) Nutzende des eKIS sind insbesondere verpflichtet,

- das von ihnen verwendete Gerät und den Zugang zum eKIS selbst durch nicht identische Passwörter zu schützen, die den jeweils aktuellen durch das Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnologie empfohlenen Sicherheitsstandard erfüllen,
- Dokumente, die sich auf den nichtöffentlichen Teil von Sitzungen beziehen oder sonst vertraulich zu behandeln sind, nur auf speziell verschlüsselten Speichermedien abzulegen,
- das von ihnen verwendete Gerät mit einem Viren- und Zugriffsschutz auszustatten und diesen fortlaufend zu aktualisieren, soweit dies nicht durch die Landrätin oder den Landrat geschieht. Näheres regelt eine Nutzungsvereinbarung, welche die Landrätin oder der Landrat mit allen an dem Verfahren nach Absatz 2 teilnehmenden Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern abschließt.

(6) Innerhalb des eKIS sind verfügbar zu machen

1. für die Mitglieder des Kreistags:

Einladung, Tagesordnung und zugehörige Beratungsunterlagen zu den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie die entsprechenden Niederschriften über die öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen.

2. für die Mitglieder der Ausschüsse:

Einladung, Tagesordnung und zugehörige Beratungsunterlagen zu den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des jeweiligen Ausschusses und die entsprechenden öffentlichen und nichtöffentlichen Niederschriften über die Sitzungen.

3. für die Beschäftigten der Fraktionen und Gruppen:

Einladung, Tagesordnung und zugehörige Beratungsunterlagen zu den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des jeweiligen Ausschusses und die entsprechenden öffentlichen und nichtöffentlichen Niederschriften über die Sitzungen.

(7) Die Regelungen der folgenden Bestimmungen dieses Teils bleiben unberührt.

§ 3

Tagesordnung

(1) Die Landrätin oder der Landrat setzt die Tagesordnung mit einem öffentlichen und bei Bedarf mit einem nichtöffentlichen Teil fest. Sie oder er hat Angelegenheiten in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihm von

1. einem Fünftel der Kreistagsmitglieder oder
2. einer Fraktion

nachfolgenden Maßgaben benannt werden. Die Benennung muss schriftlich oder per E-Mail, die an die Adresse „lk@kreis-unna.de“ zu richten ist, erfolgen und der Landrätin oder dem Landrat über die in § 1 genannte Stelle spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag, 24.00 Uhr, zugehen.

(2) In die Tagesordnung soll zu Beginn der Sitzung der Punkt „Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern“ aufgenommen werden. Näheres regelt § 7.

(3) Während der Sitzung kann die Tagesordnung durch Beschluss geändert werden, insbesondere kann

1. die Tagesordnung unter den Voraussetzungen des § 33 Absatz 1 Satz 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) erweitert,
2. die Reihenfolge von Tagesordnungspunkten geändert,
3. ein Tagesordnungspunkt geteilt oder können Tagesordnungspunkte miteinander verbunden,

4. die Zuweisung einer Angelegenheit in den öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungsteil unter den Voraussetzungen der §§ 33 Absatz 2 und 3 KrO NRW sowie § 8 dieser Geschäftsordnung (Öffentlichkeit von Sitzungen) geändert,
 5. ein Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abgesetzt werden.
- (4) In den Fällen des Absatzes 3 Nummer 1 (Erweiterung der Tagesordnung) findet vor dem Beschluss über die Erweiterung keine Aussprache in der Sache statt. Wurde in den Fällen des Absatzes 3 Nummer 5 (Absetzung eines Punktes von der Tagesordnung) die Aufnahme der Angelegenheit im Wege des Absatzes 1 (Tagesordnungspunktverlangen) verlangt, so ist der verlangenden Person vor dem Beschluss über die Absetzung Gelegenheit zu geben, das Verlangen zu erläutern.
- (5) Ist eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises Unna fällt, so weist die Landrätin oder der Landrat in der Tagesordnung darauf hin, dass diese Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Kreistag von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§ 4

Einberufung zu den Sitzungen und Obliegenheiten der Kreistagsmitglieder

- (1) Die Einberufung des Kreistages erfolgt durch die Landrätin oder den Landrat. Im Falle ihrer oder seiner Verhinderung erfolgt die Einberufung durch die erste Stellvertretung der Landrätin oder des Landrats.
- (2) Die Kreistagsmitglieder werden nach Maßgabe des § 2 zu den Sitzungen des Kreistages unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung eingeladen. Die Einberufung erfolgt auf elektronischem Weg durch Einstellen des Einladungsdokumentes und weiterer Sitzungsunterlagen in das Kreistagsinformationssystem. Die Kreistagsmitglieder können mittels eines kennwortgeschützten Zugangs via Kreistagsinformationssystem auf die Vorlagen und weitere Sitzungsunterlagen zugreifen. Nur wenn eine Übermittlung auf elektronischem Weg nicht möglich ist oder auf begründeten schriftlichen Antrag, ist den Kreistagsmitgliedern die Einladung mitsamt Vorlagen und ggf. weiteren Sitzungsunterlagen auf dem Postweg zuzustellen. Über den begründeten schriftlichen Antrag entscheidet der Kreistag in nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Wird die Kreistagssitzung in digitaler oder hybrider Form durchgeführt, sind den Kreistagsmitgliedern die Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem und zum Abstimmungssystem ermöglichen (Zugangsdaten), rechtzeitig vor der Sitzung in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Die Zurverfügungstellung der Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem und zum Abstimmungssystem ermöglichen (Zugangsdaten), soll spätestens am dritten Kalendertag vor der Sitzung erfolgen.
- (4) Die Öffentlichkeit ist über den Zugang zu einer digitalen oder hybriden Sitzung durch einen entsprechenden Hinweis auf der Internetseite des Kreises Unna unter www.kreis-unna.de zu unterrichten. Dort ist über das Verfahren zu informieren, mittels dessen Zuhörerinnen und Zuhörer einer digitalen oder hybriden Sitzung die Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem für Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglichen, erhalten. Eine Anmeldung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Digitalsitzungsverordnung kann frühestens 5 Kalendertage vor der Sitzung erfolgen und muss

spätestens am Tag vor der Sitzung erfolgen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 3 Absatz 1 Sätze 2 – 4 Digitalsitzungsverordnung.

- (5) Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Die Regelungen der §§ 187 Absatz 1 und 188 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend. Die Einladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am Tag des Ablaufs der Ladungsfrist im Kreistagsinformationssystem zur Verfügung steht. Das Kreistagsmitglied soll hierüber per E-Mail an eine von ihm angegebene E-Mail-Adresse benachrichtigt werden.
- (6) Soweit sich für ein Kreistagsmitglied im Einzelfall Anhaltspunkte ergeben
1. für einen Verstoß gegen die Bestimmungen der Absätze 2, 3 oder 5 oder
 2. dafür, dass die übermittelten Sitzungsunterlagen (Einladung gemäß Absatz 2 sowie etwaige Vorlagen der Landrätin oder des Landrats gemäß § 42 Buchstabe c) KrO NRW) unvollständig sind,
- trifft dieses Kreistagsmitglied die Obliegenheit, die Landrätin oder den Landrat über diesen Umstand unverzüglich zu unterrichten. Eine Verletzung von Obliegenheiten liegt auch vor, wenn ein Kreistagsmitglied einen Umstand nach Satz 1 grob fahrlässig nicht erkennt und die Unterrichtung deswegen unterbleibt.
- Grobe Fahrlässigkeit ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Sitzungstermin in den von der Stabsstelle „Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung“ zu erstellenden Sitzungskalender aufgenommen worden ist.

§ 5

Teilnahme an den Sitzungen, Anwesenheitsverzeichnis

- (1) Die Kreistagsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kreistages teilzunehmen.
- (2) Kann ein Kreistagsmitglied an einer Sitzung nicht oder nicht von Beginn an teilnehmen, hat es die Landrätin oder den Landrat möglichst frühzeitig vor der Sitzung hierüber zu unterrichten. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (3) Möchte ein Kreistagsmitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen, hat es die Schriftführung hierüber zu unterrichten.
- (4) Die Schriftführung führt das Anwesenheitsverzeichnis, in das sich die Kreistagsmitglieder und die in nichtöffentlicher Sitzung als Zuhörerinnen und Zuhörer anwesenden Mitglieder der Ausschüsse durch Unterschrift zu Beginn der Sitzung oder sonst unmittelbar nach ihrem Eintreffen einzutragen haben. Im Falle einer digitalen Sitzung oder einer hybriden Sitzung wird die Teilnahme durch einen Vermerk in der Niederschrift zu der Sitzung festgehalten.

§ 6

Befangenheit

- (1) Kreistagsmitglieder haben bei Angelegenheiten, von deren Beratung und Entscheidung sie wegen Befangenheit nach näherer Bestimmung des § 28 Absatz 2 KrO NRW i. V. m. § 31 GO NRW ausgeschlossen sind, spätestens unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes die Ausschließungsgründe gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden unaufgefordert

anzuzeigen. Über die Befangenheit entscheidet in Zweifelsfällen der Kreistag. Bei dieser Entscheidung darf das betreffende Kreistagsmitglied nicht mitwirken.

- (2) Das ausgeschlossene Kreistagsmitglied hat bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt zu verlassen. Bei öffentlichen Sitzungen kann es sich in dem für die Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

- (3) Im Falle einer digitalen Sitzung oder einer hybriden Sitzung, bei der das ausgeschlossene Kreistagsmitglied in digitaler Form teilnimmt, hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende dafür Sorge zu tragen, dass eine Mitwirkung des betreffenden Kreistagsmitgliedes an der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen ist.

Hierzu ist das Mikrofon des ausgeschlossenen Kreistagsmitgliedes während der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes stumm zu schalten sowie die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Abstimmungssystem auszuschließen; das Kreistagsmitglied hat sich jeder optischen Kundgabe von Zustimmung oder Ablehnung zu enthalten.

Bei nichtöffentlichen Sitzungen ist zudem die Kamera- und Tonübertragung der Sitzung an das ausgeschlossene Mitglied zu unterbrechen

§ 7

Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner können nach Aufruf des Tagesordnungspunktes „Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner“ (§ 3 Absatz 2) in einer Sitzung des Kreistages bis zu zwei Fragen stellen. Die Fragen müssen eine Angelegenheit des Kreises Unna zum Gegenstand haben. Sofern sie auf einen bestehenden Punkt der Tagesordnung Bezug nehmen, können sie im Rahmen des entsprechenden Tagesordnungspunktes, vor Eintritt in die Beratung, beantwortet werden. Satz 1 gilt nicht für Kreistagsmitglieder und für Ausschussmitglieder in Angelegenheiten ihres Ausschusses.
- (2) Die Fragen werden durch die Landrätin oder den Landrat oder durch eine von ihr oder ihm hiermit beauftragte Person in der Sitzung mündlich beantwortet. Eine Diskussion ist nicht zulässig. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann die Frage schriftlich oder per E-Mail beantwortet werden, wenn die fragende Person der Landrätin oder dem Landrat eine Postanschrift bzw. E-Mail-Adresse mitteilt. Die Anfragen dürfen keinen beleidigenden Inhalt im Sinne der §§ 185 bis 189 StGB haben. Die Antwort wird der Niederschrift der Sitzung als Anlage beigelegt.
- (3) Zur Durchführung einer Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner im Rahmen einer digitalen oder hybriden Sitzung wird Einwohnerinnen und Einwohnern nach § 4 Absatz 3 ein geschützter Zugang mit Rederecht eingeräumt.
- (4) Der Tagesordnungspunkt „Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern“ dauert bis zu 30 Minuten.

§ 8

Öffentlichkeit von Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nicht gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung Ausnahmen vorgesehen sind.
- (2) Der Öffentlichkeit steht es zu, als Zuhörerinnen und Zuhörern an öffentlichen Kreistagssitzungen teilzunehmen, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten. Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen, sich sonst an den Verhandlungen des Kreistags zu beteiligen oder Beifall und Missbilligung zu äußern. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Verhandlung stören, ausschließen, die Sitzung aussetzen oder den Zuhörerraum räumen lassen.
- (3) Bei digitalen oder hybriden Sitzungen hat jedermann das Recht, digital als Zuhörerin und Zuhörer teilzunehmen. Personen, die nicht über einen eigenen Internetzugang verfügen, melden sich bis zum dritten Kalendertag vor der digitalen Sitzung bei der Verwaltung des Kreises Unna unter lk@kreis-unna.de, damit der Person das Verfolgen der digitalen Sitzung in geeigneten Räumlichkeiten ermöglicht werden kann.
Die Zurverfügungstellung der Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem ermöglichen (Zugangsdaten), richten sich nach § 4 Absatz 3. Digital teilnehmende Zuhörerinnen und Zuhörer sind mit Ausnahme der Regelung in § 7 Absatz 3 nicht berechtigt, sich an der Sitzung zu beteiligen; dies gilt auch für die optische Kundgabe von Zustimmung oder Missbilligung.
- (4) In nichtöffentlicher Sitzung sind zu behandeln
 1. Personalangelegenheiten in Bezug auf einzelne Bedienstete oder Bewerberinnen und Bewerber; dies gilt nicht für
 - a) Wahlen und Beschlüsse nach § 35 Absatz 2 bis 4 KrO NRW
 - b) Wahlen nach § 46 Absatz 1 und 2 KrO NRW
 - c) Beschlüsse nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 KrO NRW
 - d) Abberufungen nach § 41 Absatz 7, § 46 Absatz 4 und nach § 48 Absatz 4 KrO NRW
 2. Abgaben- und Entgeltangelegenheiten in Bezug auf einzelne Personen und Personenvereinigungen
 3. Rechtsgeschäfte mit Personen und Personenvereinigungen, insbesondere
 - a) Vergaben, soweit vergaberechtlich eine Pflicht zur Geheimhaltung besteht
 - b) Grundstücksgeschäfte
 4. Vertragsangelegenheiten nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Buchst. r KrO NRW
 5. Angelegenheiten von privatrechtlichen juristischen Personen und Personenvereinigungen, an denen der Kreis Unna beteiligt ist (§ 26 Absatz 5 KrO NRW i.V.m. § 113 GO NRW), soweit die gesellschaftsrechtliche Verschwiegenheitspflicht des Kreises Unna dies erfordert
 6. Angelegenheiten, im Rahmen derer Erörterung Sozialdaten im Sinne der §§ 67 ff. des Sozialgesetzbuchs – Zehntes Buch – offenbart werden
 7. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung der Landrätin oder des Landrats (§ 53 Absatz 1 KrO NRW i.V.m. § 96 Absatz 1 GO NRW)
 8. die Stundung und der Erlass von Forderungen.

In allen übrigen Angelegenheiten ist darüber hinaus auf Antrag eines Kreistagsmitglieds oder auf Vorschlag der Landrätin oder des Landrats die Öffentlichkeit durch Beschluss des Kreistages auszuschließen, wenn es das öffentliche Wohl oder wenn es die Wahrung schutzwürdiger Interessen Dritter erfordert.

- (5) Absatz 4 Satz 1 gilt nicht, soweit
 1. die betroffene Person oder Personenvereinigung in eine öffentliche Behandlung der Angelegenheit zuvor schriftlich eingewilligt hat
 2. Interessen von Personen oder Personenvereinigungen einer öffentlichen Behandlung im Einzelfall nicht entgegenstehen.
- (6) Mitglieder von Ausschüssen können an nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages als Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Satz 1 gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des § 28 KrO NRW i. V. m. § 31 GO NRW zutreffen oder zutreffen können. In Zweifelsfällen entscheidet darüber durch Beschluss der Kreistag.
- (7) Betreuungsbedürftigen Kindern von Kreistagsmitgliedern soll der Zugang zu Sitzungen nicht verwehrt werden, solange die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung sowie die Vertraulichkeit von nichtöffentlichen Beratungsgegenständen gewährleistet bleiben. In Zweifelsfällen entscheidet darüber durch Beschluss der Kreistag.
- (8) Ist die Öffentlichkeit von der Beratung bei digitalen oder hybriden Sitzungen ausgeschlossen, haben die digital teilnehmenden Kreistagsmitglieder in ihrem Verantwortungsbereich den erforderlichen Datenschutz sicherzustellen und am Ort ihrer Sitzungsteilnahme zu verhindern, dass Dritte die Inhalte der nichtöffentlichen Beratung ganz oder teilweise wahrnehmen können. Dies gilt sowohl für die Bild- als auch für die Tonübertragung. Diese Pflicht ist Bestandteil der Verschwiegenheitspflicht nach § 28 Absatz 2 KrO NRW i.V.m. § 30 Absatz 1 GO NRW.

Vor Beginn eines nichtöffentlichen Sitzungsteils hat die Landrätin oder der Landrat die Gremienmitglieder auf ihre Pflichten hinzuweisen. Bei erkennbaren Verstößen (z.B. Teilnahme eines Kreistagsmitglieds im öffentlichen Raum im Nahbereich anderer Personen) kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende gegenüber dem betreffenden Kreistagsmitglied die Rechte nach § 17 und dort insbesondere Absatz 3 und 4 wahrnehmen.

§ 9

Vorsitz

- (1) Die Landrätin oder der Landrat eröffnet, leitet und schließt die Kreistagssitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Sind die Landrätin oder der Landrat oder die nach § 46 Absatz 1 KrO NRW gewählten Stellvertretungen verhindert, so fällt die Sitzung aus.

§ 10

Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn der Sitzung hat die Landrätin oder der Landrat festzustellen, ob der Kreistag ordnungsgemäß einberufen worden und beschlussfähig ist. Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (2) Auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes hat die Landrätin oder der Landrat während der Sitzung festzustellen, ob der Kreistag beschlussfähig ist. Die Feststellung der Beschlussunfähigkeit im Laufe der Sitzung hat keine Rückwirkung auf Beschlüsse, die vor der Feststellung der Beschlussunfähigkeit liegen.
- (3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat die Landrätin oder der Landrat die Sitzung zu unterbrechen. Ist nach Ablauf von 15 Minuten nicht mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl des Kreistages anwesend, ist die Sitzung aufzuheben.
- (4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Kreistag zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf § 34 Absatz 2 KrO NRW ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 11

Beratung

- (1) Die Landrätin oder der Landrat ruft die einzelnen Punkte der Tagesordnung in der Reihenfolge ihrer Nummerierung auf und stellt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die jeweilige Angelegenheit zur Beratung.
- (2) Ein Kreistagsmitglied, das sich an der Beratung und Abstimmung zu der aufgerufenen Angelegenheit nicht beteiligen darf (§§ 28 Absatz 2 KrO NRW i.V.m. §§ 30 ff. GO NRW), hat dies unmittelbar nach dem Aufruf gemäß Absatz 1 anzuzeigen (vgl. § 6 - Befangenheit).
- (3) Wird eine Angelegenheit aufgrund eines Verlangens nach § 3 Absatz 1 Satz 2 (Tagesordnungspunktverlangen) beraten, so ist der verlangenden Person zunächst Gelegenheit zu geben, das Verlangen zu erläutern.
- (4) Einzelnen Kreistagsmitgliedern, Fraktionen oder Gruppen, die einen Antrag gemäß § 13 Absatz 1 (Anträge zur Sache) gestellt haben, ist Gelegenheit zu geben, den Antrag zu begründen.
- (5) Redebeiträge sind eindeutig durch Handzeichen anzumelden. Die Anmeldung ist zulässig, sofern die aufgerufene Angelegenheit noch nicht zur Abstimmung gestellt wurde. Die Landrätin oder der Landrat erteilt den Kreistagsmitgliedern sodann in der Reihenfolge ihrer Anmeldungen das Wort. Melden sich mehrere Kreistagsmitglieder gleichzeitig zu Wort, entscheidet die Landrätin oder der Landrat über die Reihenfolge der Worterteilung. Die Landrätin oder der Landrat kann jederzeit außerhalb der Rednerfolge das Wort ergreifen. Dienstkräften des Kreises kann die Landrätin oder der Landrat jederzeit das Wort erteilen.

- (6) Pro Fraktion soll zu demselben Punkt der Tagesordnung eine Redezeit von insgesamt 15 Minuten, pro Gruppe von insgesamt 10 Minuten und je Einzelmitglied von 5 Minuten nicht überschritten werden. Die Landrätin oder der Landrat kann diese Redezeiten verlängern, wenn der Verhandlungsgegenstand oder der Verlauf der Verhandlungen dies nahelegt. Die Rednerin oder der Redner darf während des Wortbeitrags nicht unterbrochen werden; dies gilt nicht für sitzungsleitende Maßnahmen.
- (7) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Viertels der anwesenden Mitglieder kann die Redezeit durch Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kreistages verändert oder aufgehoben werden.
- (8) Wortmeldungen zum Verfahren nach § 12 sollen drei Minuten nicht überschreiten und werden nicht auf die Redezeit angerechnet.
- (9) Die Beratung wird durch den die Landrätin oder den Landrat beendet.
- (10) Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur unterbrochen oder vertagt werden, wenn es der Kreistag auf Antrag der Landrätin oder des Landrates oder eines Kreistagsmitgliedes beschließt. Absatz 9 bleibt unberührt.
- (11) Entsteht während der Sitzung eine störende Unruhe, die einen ordnungsgemäßen Verlauf behindert, kann die Landrätin oder der Landrat nach vorheriger Abmahnung die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann. Kann sich die Landrätin oder der Landrat kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 11a

Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen

(zu §§ 32a, 41a KrO NRW, 47a, 58a GO NRW)

- (1) Bei einer digitalen Sitzung nehmen alle Mitglieder des Kreistages ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil. Bei einer digitalen Sitzung gelten per Bild-Ton-Übertragung teilnehmende Mitglieder des Kreistages als anwesend im Sinne von § 34 Absatz 1 Satz 1 KrO NRW.
- (2) Bei einer hybrid durchgeführten Sitzung nehmen Kreistagsmitglieder teils persönlich anwesend und teils ohne persönliche Anwesenheit unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil, während die Landrätin oder der Landrat am Sitzungsort anwesend ist. Bei einer hybriden Sitzung gelten sowohl die am Sitzungsort anwesenden Mitglieder des Kreistages als auch die digital per Bild-Ton-Übertragung teilnehmenden Kreistagsmitglieder als anwesend im Sinne von § 34 Absatz 1 Satz 1 KrO NRW. Ebenfalls sind die Schriftführung sowie die weiteren Bediensteten der Verwaltung, die aufgrund ihrer dienstlichen Stellung an der Sitzung teilnehmen, am Sitzungsort anwesend. Die Landrätin oder der Landrat kann gestatten, dass die weiteren Bediensteten der Verwaltung, die aufgrund ihrer dienstlichen Stellung an der Sitzung teilnehmen, auch in digitaler Form teilnehmen können.
- (3) Sowohl bei einer digitalen Sitzung als auch bei digital teilnehmenden Kreistagsmitgliedern im Rahmen einer hybriden Sitzung haben die Kreistagsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass sie in

ungestörter Weise an den Kreistagssitzungen teilnehmen können. Das Aufzeichnen und Weiterverbreiten der Sitzung oder von Sitzungsteilen ist untersagt.

§ 11b

Verantwortlichkeiten im Rahmen digitaler und hybrider Sitzungen

(§§ 32a, 41a KrO NRW, 47a Absatz 4 GO, 58a NRW)

- (1) Die von Seiten des Kreises für die Durchführung von digitalen und hybriden Sitzungen eingesetzten Anwendungen müssen dem aktuellen Stand der IT-Sicherheitstechnik für Videokonferenz- und Abstimmungssysteme entsprechen und von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zugelassen worden sein. Für den Einsatz dieser Anwendungen hat der Kreis ein gesondertes Konzept zu erstellen, das den Anforderungen der IT-Sicherheit Rechnung trägt, oder ein vorhandenes IT-Sicherheitskonzept entsprechend zu erweitern. Das entsprechende Konzept ist den Kreistagsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.
- (2) Vor und während der gesamten Dauer der Sitzung hat der Kreis die technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür sicherzustellen, dass den Kreistagsmitgliedern und in öffentlichen Sitzungen der Öffentlichkeit der Zugang und die digitale Teilnahme an der Sitzung dauerhaft möglich sind.
Dies umfasst die Verantwortung für die grundsätzliche Funktionsfähigkeit der eingesetzten Softwareanwendung, die Übertragungstechnik im Sitzungssaal und die Übertragung von Bild- und Tonaufnahmen an digital teilnehmende Kreistagsmitglieder. Bei bereitgestellten Endgeräten trägt der Kreis Sorge für die Aktualität der eingesetzten Softwarekomponenten über ein Mobile Devicemanagementsystem. Die ordnungsgemäße Bedienung der Endgeräte obliegt den Kreistagsmitgliedern nach Maßgabe der abzuschließenden Nutzungsvereinbarung.
- (3) Die Kreistagsmitglieder müssen für die Teilnahme an digitalen und hybriden Sitzungen grundsätzlich die von Seiten des Kreises bereitgestellten Endgeräte verwenden.
- (4) Die Kreistagsmitglieder sind für die Herstellung der digitalen Verbindung zur Sitzung mit der dafür von Seiten des Kreises bereitgestellten Anwendung und mit den dafür zugelassenen oder bereitgestellten Endgeräten verantwortlich.
- (5) Wenn die Landrätin oder der Landrat Kenntnis von einer andauernden Störung der Bild- und Tonübertragung erhält, ist die Sitzung unverzüglich zu unterbrechen. Die Meldung einer andauernden Störung kann über eine telefonische Verbindung erfolgen (zweiter Meldeweg), deren Telefonnummer den Kreistagsmitgliedern vor Beginn einer digitalen oder hybriden Sitzung mitzuteilen ist; die Mitteilung der Telefonnummer soll mit der Zurverfügungstellung der Einwahldaten (§ 4 Absatz 3) verbunden werden.
- (6) Absatz 5 Satz 1 gilt nicht, wenn es sich um eine unbeachtliche Störung handelt oder davon ausgegangen werden kann, dass die Störung in den Verantwortungsbereich des Kreistagsmitglieds fällt. Das ist insbesondere zu vermuten, wenn
 - eine Behebung der Störung nicht gelingt und anderen Kreistagsmitgliedern eine störungsfreie Bild-Ton-Übertragung möglich ist,
 - nach einem Abbruch der Bild-Ton-Übertragung eine Meldung der Störung nach Absatz 5 nicht innerhalb von fünf Minuten nach Auftreten der Störung durch das Kreistagsmitglied erfolgt, oder

- das betroffene Kreistagsmitglied nach Wiederherstellung der Übertragung ohne Rüge an Beratungen und Abstimmungen mitwirkt.

§ 11c

Ablauf digitaler und hybrider Sitzungen

(zu §§ 32a, 41a KrO NRW, 47a, 58a GO NRW)

- (1) Kreistagsmitglieder müssen bei digitalen oder hybriden Sitzungen jederzeit durch Bildübertragung für die Landrätin oder den Landrat, die anderen Kreistagsmitglieder und die Öffentlichkeit wahrnehmbar sein. Bei Wortbeiträgen müssen die Kreistagsmitglieder mit Bild und Ton wahrnehmbar sein. Außerhalb von Wortbeiträgen sind die Mikrofone der Kreistagsmitglieder stumm zu stellen; ihnen muss es jederzeit während der Sitzung technisch möglich sein, die Wahrnehmbarkeit mit Bild und Ton herzustellen, solange die Kreistagsmitglieder nicht aufgrund einer anderen Regelung dieser Geschäftsordnung, der Hauptsatzung des Kreises Unna oder der Kreisordnung NRW verpflichtet sind, ihre Mikrofone stumm zu stellen und/oder die Bildübertragung zu unterbrechen (z.B. im Falle des Ausschlusses nach § 6 Absatz 2 oder beim Entzug des Rederechts nach § 18).
- (2) Die Kreistagsmitglieder können in besonderen Fällen die Bildübertragung unterbrechen, wenn dies zum Schutz der Privatsphäre oder aus anderen, vergleichbaren Gründen notwendig ist. In diesen Fällen gilt das Kreistagsmitglied während der Unterbrechung der Bildübertragung als nicht anwesend. Die Unterbrechung der Bildübertragung soll höchstens 10 Minuten dauern, ansonsten hat das Kreistagsmitglied die Landrätin oder den Landrat über den Grund der Unterbrechung zu informieren.
- (3) Die Landrätin oder der Landrat hat das Recht, die Mikrofone von Kreistagsmitgliedern stumm zu schalten sowie die Bildübertragung zu unterbrechen, wenn eine Stummschaltung oder ein Ausschluss der Bildübertragung nach dieser Geschäftsordnung, der Hauptsatzung des Kreises Unna oder der Kreisordnung NRW geboten ist. § 2 Absatz 4 Satz 2 Digitalsitzungsverordnung bleibt unberührt.
- (4) Die Landrätin oder der Landrat ist berechtigt, zur Vorbereitung der Niederschrift einen Mitschnitt einer digitalen oder hybriden Kreistagssitzung anzufertigen. § 19 Absatz 5 Satz 3-5 gilt entsprechend.

§ 12

Anträge zum Verfahren und deren Abstimmung

- (1) Über jede Vorlage (Drucksache) und über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Der Kreistag kann vor Eintritt in die Tagesordnung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen,
 1. die von der Landrätin oder vom Landrat festgelegte Reihenfolge der Tagesordnung zu ändern,
 2. Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 3. Tagesordnungspunkte abzusetzen oder zu vertagen.
- (3) Nach Eintritt in die Tagesordnung ist zur Annahme eines Antrages auf

1. Nichtzulassung weiterer Meldungen zu Wortbeiträgen („Schluss der Wortanmeldungen“)
2. Verweisung einer Angelegenheit oder eines Antrags zur Beratung an einen Ausschuss oder ein anderes Gremium
3. Vertagung eines Beratungsgegenstandes auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistages

die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (4) Die Anträge zum Verfahren nach Absatz 2 und 3 können in einer Sitzung von jedem Mitglied des Kreistages gestellt werden. Der Antrag kann durch die Antragstellerin oder den Antragsteller kurz mündlich begründet werden.
Soll ein Tagesordnungspunkt der Landrätin oder des Landrates von der Tagesordnung abgesetzt oder in einen Ausschuss verwiesen werden, so ist der Landrätin oder dem Landrat Gelegenheit zu geben, die Notwendigkeit der Behandlung der Angelegenheit darzulegen. Gleiches gilt für die Antragstellerin oder den Antragsteller, auf deren oder dessen Verlangen der Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung aufgenommen wurde.
- (5) Wird ein Antrag zum Verfahren nach Absatz 2 und 3 gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Kreistages für und gegen diesen Antrag sprechen. Die jeweiligen Redebeiträge sollen drei Minuten jeweils nicht überschreiten. Über einen Antrag nach § 11 Absatz 10 (Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung) ist vorrangig abzustimmen. Im Übrigen wird über den jeweils weiter gehenden Antrag zum Verfahren vorrangig abgestimmt.
- (6) Anträge auf namentliche Abstimmung können in der Sitzung von einem Fünftel der Mitglieder des Kreistages gestellt werden.
- (7) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat mit dem Zuruf "Zum Verfahren" oder durch gleichzeitiges Heben beider Hände um das Wort zu bitten, das ihr oder ihm unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der angemeldeten Redebeiträge zu erteilen ist. Während des Redebeitrags eines anderen Mitglieds des Kreistags darf die Antragstellerin oder der Antragsteller den Antrag durch Heben beider Hände zunächst nur anmelden. Nach Beendigung des Redebeitrags ist die Antragstellung zu ermöglichen.

§ 13

Anträge zur Sache und deren Abstimmung

- (1) Anträge, mit denen durch Beschluss eine Entscheidung in der Sache herbeigeführt werden soll (Anträge zur Sache), können gestellt werden von
1. einem Mitglied des Kreistags
 2. einer Fraktion oder
 3. einer Gruppe.
- (2) Anträge nach Absatz 1 können
1. schriftlich vor dem Sitzungstag oder während der Beratung des betreffenden Punktes der Tagesordnung (§ 11) oder
 2. mündlich während der Beratung des betreffenden Punktes der Tagesordnung (§ 11) zur Niederschrift

gestellt werden. Sie müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten. Mündliche Anträge können nur gestellt werden, wenn die Antrag vor der Antragstellung ausdrücklich und eindeutig ankündigt, nunmehr einen Antrag zur Niederschrift zu stellen.

- (3) In Fällen des Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1, 1. Alternative (schriftlicher Antrag vor dem Sitzungstag) muss der Antrag in Textform schriftlich oder per E-Mail, die an die Adresse „lk@kreis-unna.de“ zu richten ist, der Landrätin oder dem Landrat über die in § 1 genannte Stelle zugeleitet werden. Den Fraktionen, Gruppen und fraktionslosen Kreistagsmitgliedern sollen zeitgleich Kopien übermittelt werden.
- (4) Ein in einer Vorlage der Landrätin oder des Landrats (§ 42 Buchst. c) KrO NRW) enthaltener Beschlussvorschlag gilt als Antrag der Landrätin oder des Landrats nach Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1.
- (5) Nach Beendigung der Beratung stellt die Landrätin oder der Landrat die zu einem Tagesordnungspunkt gestellten Anträge zur Sache zur Abstimmung. Wurden mehrere Anträge gestellt, so hat der jeweils weiter gehende Antrag Vorrang.
- (6) Die Abstimmung erfolgt, soweit gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, offen. In den Sitzungen des Kreistages erfolgen Abstimmungen nach den §§ 12 und 13 sofern dies technisch möglich ist, elektronisch per Abstimmungsgerät, ansonsten mit Handzeichen. Das Protokoll über die Abstimmungsergebnisse wird gelöscht, wenn die Frist zur Anzeige von Einwendungen gegen die Niederschrift nach § 19 Absatz 5 Satz 3-5 verstrichen ist.
- (7) Das im Rahmen einer digitalen oder hybriden Sitzung eingesetzte Abstimmungssystem muss das Stimmverhalten der Stimmberechtigten bei offenen oder namentlichen Abstimmungen für die Landrätin oder den Landrat, die Kreistagsmitglieder und die Öffentlichkeit erkennen und nachvollziehen lassen. Der Verzicht auf den Einsatz eines Abstimmungssystems ist zulässig, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 im Rahmen der digitalen oder hybriden Sitzungsdurchführung auf andere geeignete Weise erfüllt werden. Dies ist bei einer offenen Abstimmung insbesondere dann der Fall, wenn die Landrätin oder der Landrat die stimmberechtigten Mitglieder ohne größere Schwierigkeiten überblicken kann und so eine Abstimmung durch Erheben der Hand möglich ist. Im Zweifel entscheidet die Landrätin oder der Landrat, ob ein Fall der Sätze 2 und 3 vorliegt.
- (8) Das Ergebnis der Abstimmung wird durch die Landrätin und den Landrat bekannt gegeben.
- (9) Persönliche Erklärungen von Mitgliedern des Kreistages sind nur im unmittelbaren Anschluss an die Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses nach Absatz 8 zulässig. Persönliche Erklärungen sind Stellungnahmen zu dem Ablauf der Beratung oder zu dem eigenen Abstimmungsverhalten. Eine Stellungnahme zur Sache ist nicht zulässig.
- (10) Die Landrätin oder der Landrat beendet die Behandlung eines Tagesordnungspunktes.

§ 14

Wahlen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen, soweit gesetzlich nichts anderes vorge-schrieben ist.
- (2) Wenn mindestens ein Fünftel der Kreistagsmitglieder dies beantragt, erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name der oder des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Im Übrigen finden die Vorschriften des Kommunalwahlrechts entsprechende Anwendung.

§ 15

Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung bzw. der Wahl fest und gibt es anschließend bekannt. Sie oder er kann zur Unterstützung Stimmzählerinnen und Stimmzähler bestimmen.
- (2) Zweifel an der Richtigkeit des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses müssen unverzüglich nach der Bekanntgabe geltend gemacht werden. Sind die Zweifel begründet, müssen die Abstimmung und/oder die Auszählung unverzüglich wiederholt werden. Nach Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes ist dies nicht mehr zulässig.
- (3) Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat die oder der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, ob die qualifizierte Mehrheit dem Antrag zugestimmt hat.

§ 16

Wiederaufnahme erledigter Angelegenheiten

Ein Gegenstand, der durch Beschluss des Kreistages erledigt ist, kann erst nach sechs Monaten erneut verhandelt werden. Das gilt nicht, wenn neu bekannt gewordene Umstände eine frühere Beratung notwendig machen. Die Notwendigkeit wird vom Kreistag festgestellt.

§ 17

Anfragen von Kreistagsmitgliedern

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, in Angelegenheiten des Kreises Unna Anfragen an die Landrätin oder den Landrat zu richten (§ 32 Absatz 2 Satz 2 KrO NRW). Dies gilt nicht für Angelegenheiten der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (§ 60 Absatz 2 KrO NRW). Anfragen sind der Landrätin oder dem Landrat über die in § 1 genannte Stelle spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag, 24.00 Uhr schriftlich oder per E-Mail an lk@kreis-unna.de zuzuleiten.
- (2) Die Anfragen müssen kurz, sachlich und bestimmt gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen nur Tatsachen enthalten, die zur Kennzeichnung der gewünschten Auskunft notwendig sind.

- (3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
- a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entsprechen,
 - b) die begehrte Auskunft schon einmal auf eine Anfrage innerhalb der letzten sechs Monate erteilt wurde,
 - c) sie sich nicht auf eine Sachinformation richten oder
 - d) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (4) Die Beantwortung erfolgt im Regelfall mündlich in der Sitzung. Ist eine Beantwortung in der Sitzung nicht möglich, kann die anfragende Person auf eine Beantwortung in der nächsten Kreistagssitzung oder auf eine Beantwortung per E-Mail verwiesen werden. In diesem Fall wird die Antwort der Niederschrift als Anlage beigelegt.
- (5) Über Anfragen und hierauf gegebene Antworten findet eine Aussprache nicht statt. Die anfragende Person kann bis zu zwei kurze Zusatzfragen stellen.
- (6) Jedes Kreistagsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Kreistagssitzung bis zu zwei Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Kreistagssitzung beziehen, an die Landrätin oder den Landrat zu richten. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Kreistages oder auf eine Beantwortung per E-Mail verwiesen werden.

§ 18

Sitzungsleitende Maßnahmen, Ausschluss von der weiteren Sitzung

- (1) Die Leitung der Kreistagssitzungen durch die Landrätin oder den Landrat einschließlich der Eröffnung und Schließung der Kreistagssitzung und die Handhabung der Ordnung und Ausübung des Hausrechts richtet sich nach § 36 Absatz 1 bis 5 KrO NRW.
- (2) Die Landrätin oder der Landrat kann
1. eine Rednerin oder einen Redner zur Sache rufen, wenn sie oder er sich nicht zum Verhandlungsgegenstand äußert (siehe Absatz 3a)
 2. eine Rednerin oder einen Redner zur Ordnung rufen, wenn sie oder er ohne Worterteilung das Wort an sich reißt oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Ermahnung überschreitet. Wer sich ungebührlich benimmt oder beleidigender Äußerungen bedient (siehe Absatz 3b), ist zur Ordnung zu rufen
- (3) § 36 Absatz 1 bis 5 KrO NRW gilt unter Berücksichtigung folgender Maßgabe
1. eine Abweichung vom Verhandlungsgegenstand i.S.d. § 36 Absatz 2 Satz 1 KrO NRW liegt insbesondere vor, wenn unter verständiger Würdigung des Redebeitrags einschließlich der Berücksichtigung der bisherigen Aussprache kein sachlicher Bezug mehr zu dem Tagesordnungspunkt erkennbar ist; persönliche Anmerkungen bleiben erlaubt, wenn dadurch die Aussprache nicht unverhältnismäßig herausgezögert wird
 2. eine Verletzung der Ordnung i.S.d. § 36 Absatz 2 Satz 2 KrO NRW liegt insbesondere vor,

wenn das Verhalten eines Kreistagsmitgliedes und insbesondere eines Redners gegen geltende Strafgesetze oder geltende Ordnungswidrigkeitentatbestände verstößt, eine erhebliche Verletzung der Persönlichkeitsrechte anderer verwirklicht oder auf sonstiger Weise eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellt; die Bedeutung der Redefreiheit der Mandatsträger im Rahmen ihres Rechts auf Mandatsausübung muss dabei berücksichtigt werden;

3. eine Verletzung der Würde des Kreistages i.S.d. § 36 Absatz 2 Satz 2 KrO NRW liegt insbesondere vor, wenn das Verhalten eines Kreistagsmitgliedes den Eigenarten und der Integrität des Kreistages als demokratisch legitimierten Organes in nicht unerheblicher Weise widerspricht (z.B. durch ein unangemessenes Erscheinungsbild, durch unangemessenes Verhalten bei besonderen Anlässen wie Gedenkfeiern u.ä.);
 4. eine nicht nur geringfügige Verletzung der Ordnung oder der Würde des Kreistages i.S.d. § 36 Absatz 3 Satz 1 KrO NRW liegt insbesondere vor, wenn ein Fehlverhalten nach den Buchstaben b und c zu einer erheblichen oder länger andauernden Beeinträchtigung der dort genannten Rechtspositionen führt;
 5. eine grobliche Verletzung der Ordnung i.S.d. § 36 Absatz 4 Satz 1 KrO NRW liegt insbesondere vor, wenn ein Fehlverhalten nach dem Buchstabe b dieses Absatzes zu einer ganz erheblichen Beeinträchtigung der dort genannten Rechtspositionen führt; dies ist insbesondere bei der Verwirklichung eines Straftatbestandes anzunehmen.
- (4) Gem. § 36 Absatz 6 Satz 1 KrO NRW kann wegen einer nicht nur geringfügigen Verletzung der Ordnung oder Würde des Kreistages, die Landrätin oder der Landrat gegen ein Kreistagsmitglied, auch ohne, dass ein Ordnungsruf ergangen ist, ein Ordnungsgeld in Höhe von mindestens 400,00 € bis maximal 1.000,00 € (vgl. § 36 Absatz 3 KrO NRW) festsetzen. Bei der Bemessung eines Ordnungsgeldes soll neben der Schwere und der Vorsätzlichkeit eines zu Grunde liegenden Verstoßes für die Außenwirkung und das Vertrauen in die Integrität des Kreistages als demokratisch legitimierten Organs auf Kreisebene berücksichtigt werden. Im Falle des § 36 Absatz 3 Satz 2 KrO NRW ist zudem die Zahl der Wiederholungen zu berücksichtigen.
- (5) Ein Einspruch nach § 36 Absatz 5 KrO NRW soll spätestens 72 Stunden vor dem Beginn der nächsten Kreistagssitzung schriftlich bei der Landrätin oder dem Landrat eingelegt werden. Vor dem Beschluss über den Einspruch nach § 36 Absatz 5 Satz 2 KrO NRW ist dem betreffenden Kreistagsmitglied Gelegenheit zu einer mündlichen Erläuterung des Einspruchs zu geben, im Übrigen kann die Landrätin oder der Landrat ihre oder seine rechtliche Haltung erläutern; eine weitere Aussprache findet nicht statt.

§ 19

Schriftführung, Niederschrift

- (1) Der Kreistag bestellt für die Erstellung der Niederschriften auf Vorschlag der Landrätin oder des Landrats eine Bedienstete oder einen Bediensteten der Kreisverwaltung zur Schriftführung.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) Tag, Ort, Durchführung als Präsenz-, digitale oder hybride Sitzung, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden und fehlenden Kreistagsmitglieder,

- c) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - d) die behandelten Tagesordnungspunkte und Beratungsgegenstände, die Anträge, die zur Abstimmung gestellt wurden und den Wortlaut der Beschlüsse sowie die Ergebnisse der Wahlen,
 - e) bei Abstimmungen und Wahlen:
 - auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes das Stimmenverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen,
 - bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Mitglied des Kreistages gestimmt hat,
 - bei Wahlen durch Stimmzettel die Zahlen der Stimmen für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber,
 - bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
 - Erklärungen von Kreistagsmitgliedern, die zur Vermeidung der Haftung nach § 28 Absatz 3 KrO NRW abgegeben wurden,
 - die Beanstandungen der Richtigkeit eines festgestellten Abstimmungs- und Wahlergebnisses gemäß § 19 Absatz 2 und
 - die Erklärung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, dass eine erforderliche qualifizierte Mehrheit oder Minderheit erreicht wurde,
 - f) den wesentlichen Inhalt der Antworten auf Anfragen, soweit die Antwort nicht schriftlich vorliegt und
 - g) Ordnungsmaßnahmen.
- (3) Die Niederschrift kann eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten. Ein Wortprotokoll wird nicht geführt.
- (4) Die Niederschrift wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet. Verweigert eine der genannten Personen die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift wird den Kreistagsmitgliedern im elektronischen Kreistagsinformationssystem (eKIS) bis spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung des Kreistages zur Verfügung gestellt. Die Bestimmungen des § 2 über das eKIS bleiben unberührt. Die Niederschrift soll den Kreistagsmitgliedern spätestens vier Wochen nach der Sitzung zugehen (vgl. Absatz 7).
- (5) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonbandmitschnitte von Sitzungen auch dann erfolgen, wenn einzelne Kreistagsmitglieder oder die Landrätin oder der Landrat widersprechen. Sie dürfen ausschließlich von den in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Ist bis spätestens in der auf die Zuleitung der Niederschrift folgenden Kreistagssitzung kein Wunsch zur Änderung der Niederschrift geäußert worden, so ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen. Wird ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Kreistagssitzung der Tonbandmitschnitt abweichend von Satz 2 von dem Kreistagsmitglied, das einen Änderungswunsch vorträgt, und von den in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Kreistag vorzutragen und in der Niederschrift zu vermerken. Anschließend ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen.
- (6) Für die Erstellung der Niederschrift mit Hilfe digitaler Mitschnitte einer digitalen oder hybriden Sitzung gilt § 11c Absatz 4.

- (7) Die Niederschrift ist allen Kreistagsmitgliedern in der Form zuzuleiten, in der die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, der in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurde.

Zweiter Teil:

Fraktionen und Gruppen

§ 20

Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie innerfraktionelle Rechtsbeziehungen

- (1) Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist der Landrätin oder dem Landrat unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss enthalten
1. den Namen der Fraktion oder Gruppe,
 2. die Namen der Mitglieder der Fraktion oder Gruppe,
 3. die Namen der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe und der Stellvertretung oder der Mitglieder des Fraktionsvorstandes und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
 4. eine Kopie des Fraktionsstatuts oder Gruppenstatuts,
 5. die Angabe, durch wen die Fraktion oder Gruppe rechtsverbindlich vertreten wird,
 6. die Anschrift der Geschäftsstelle der Fraktion oder Gruppe, sofern eine solche betrieben wird.
 7. sowie die Namen und dienstlichen Kontaktdaten der zur Verschwiegenheit verpflichtenden Beschäftigten der Fraktion.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für nach Bildung der Fraktion oder Gruppe eintretende Änderungen.
- (3) Die Fraktionen und Gruppen haben dafür Sorge zu tragen, dass Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist, vertraulich behandelt werden und Dritten nicht zugänglich sind. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden oder werden müssen. Informationen und insbesondere Unterlagen in Schriftform oder Textform, die sich auf solche Angelegenheiten beziehen, dürfen nur an zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen offenbart werden, soweit dies für deren Arbeit als Kreistagsmitglied, Ausschussmitglied oder Beschäftigte oder Beschäftigter der Fraktion erforderlich ist.
- (4) Schriftliche Unterlagen sind so aufzubewahren, dass zu ihnen nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 3 Zugang besteht.
- (5) Die Gewährung von Fraktionszuwendungen gem. § 40 Absatz 3 KrO NRW richtet sich nach einem gesonderten Beschluss des Kreistags. Im Übrigen sind die Vorschriften des § 40 Absatz 3 KrO NRW einzuhalten. Eine Haftung des Kreises für Verbindlichkeiten der Fraktionen und Gruppen besteht nicht.

- (6) Die Aufnahme von Hospitantinnen und Hospitanten (§ 40 Absatz 4 Satz 3 KrO NRW) ist zulässig und der Landrätin oder dem Landrat schriftlich mitzuteilen.
- (7) Scheidet ein Kreistagsmitglied aus einer Fraktion oder Gruppe aus, sind die durch die Fraktion oder Gruppe gespeicherten personenbezogenen Daten des Mitglieds sicher und dauerhaft zu löschen.

§ 21

Beendigung von Fraktionen und Gruppen

- (1) Die Auflösung einer Fraktion oder Gruppe ist der Landrätin oder dem Landrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss enthalten
 - 1. den Zeitpunkt, zu dem die Auflösung wirksam wird,
 - 2. eine Zusammenstellung der im Besitz der Fraktion oder Gruppe befindlichen Sachmittel des Kreises,
 - 3. einen Nachweis über die Verwendung der sonstigen Zuwendungen des Kreises nach § 40 Absatz 3 KrO NRW.
- (2) Endet die Existenz einer Fraktion oder Gruppe in sonstiger Weise, insbesondere durch
 - 1. Unterschreiten der gesetzlichen Fraktionsmindeststärke oder Gruppenstärke
 - 2. im Wege des § 27 Absatz 2 KrO NRW,ist Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 und 3 entsprechend anzuwenden. Endet die Existenz einer Fraktion im Wege des § 27 Absatz 2 KrO NRW, so kann an die Stelle der Zusammenstellung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 die Erklärung der Fraktion oder Gruppe treten, sie habe sämtliche in ihrem Besitz befindlichen Sachmittel des Kreises an die ihr nach dem erstmaligen Zusammentritt des Kreistages nachfolgende Fraktion oder Gruppe übergeben. Die Erklärung bedarf der Zustimmung der nachfolgenden Fraktion oder Gruppe.
- (3) Wird eine Fraktion oder Gruppe aufgelöst oder endet ihre Existenz in sonstiger Weise, gilt § 20 Absatz 7 (Datenlöschung) für sämtliche durch sie gespeicherten personenbezogenen Daten entsprechend.
- (4) Bei Auflösung einer Fraktion oder Gruppe sind diese Unterlagen zu vernichten oder an das Archiv des Kreises zur Aufbewahrung abzugeben. Hierüber hat die oder der zuletzt im Amt befindliche Vorsitzende der Fraktion der Landrätin oder dem Landrat eine schriftliche Bestätigung abzugeben.

Dritter Teil:

Ausschüsse des Kreistages und sonstige Gremien

§ 22

Sitzungen des Kreisausschusses

- (1) Auf die Sitzungen des Kreisausschusses finden die Bestimmungen des ersten Teils entsprechende Anwendung, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

- (2) Kann ein Mitglied des Kreisausschusses nicht oder nicht rechtzeitig oder darf es nur teilweise an der Sitzung teilnehmen, leitet dieses Mitglied die Einladung, die Tagesordnung sowie etwaige weitere Sitzungsunterlagen unverzüglich an seine Stellvertretung weiter.
- (3) Im Falle der Verhinderung der persönlichen Stellvertretung vertreten sich die persönlichen Stellvertretungen einer Fraktion untereinander in alphabetischer Reihenfolge, beginnend mit dem Buchstaben der verhinderten Stellvertretung.

§ 23

Sitzungen der Fachausschüsse und sonstigen Gremien

- (1) Auf die Sitzungen der Ausschüsse und sonstigen Gremien finden die Bestimmungen des ersten Teils entsprechende Anwendung, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Ausschüsse werden von ihrer oder ihrem Vorsitzenden, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von der jeweiligen Stellvertretung und im Falle auch deren Verhinderung von der Landrätin oder vom Landrat einberufen. Die Tagesordnung der Ausschusssitzung setzt die oder der Vorsitzende des Ausschusses im Benehmen mit der Landrätin oder dem Landrat fest.
- (3) Die Sitzungsleitung übernimmt die oder der Vorsitzende des Ausschusses, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die Stellvertretungen in deren Reihenfolge und im Falle auch deren Verhinderung das anwesende Kreistagsmitglied im Ausschuss, welches dem Kreistag am längsten ununterbrochen angehört, sofern Letztgenanntes auf mehrere Mitglieder zutrifft, entscheidet das Lebensalter.
- (4) Kann ein Mitglied eines Ausschusses nicht oder nicht rechtzeitig oder nur zeitweise an der Sitzung teilnehmen, leitet das Mitglied des Ausschusses die Einladung, die Tagesordnung sowie etwaige weitere Sitzungsunterlagen unverzüglich an seine Stellvertretung weiter.
- (5) Im Falle der Verhinderung der persönlichen Stellvertretung vertreten sich die persönlichen Stellvertretungen einer Fraktion oder Gruppe untereinander in alphabetischer Reihenfolge, beginnend mit dem Buchstaben der verhinderten Stellvertretung. Eine sachkundige Bürger oder ein sachkundiger Bürger kann jedoch nur dann ein Kreistagsmitglied vertreten, wenn dieses ursprünglich selbst eine sachkundige Bürgerin oder einen sachkundigen Bürger vertreten sollte.
- (6) Für den Fall, dass eine Stellvertretung nach Absatz 5 nicht möglich sein sollte, vertreten die dem Ausschuss nicht angehörenden Kreistagsmitglieder der betreffenden Fraktion oder Gruppe in alphabetischer Reihenfolge, beginnend mit dem Buchstaben der verhinderten Stellvertretung, das verhinderte Ausschussmitglied.
- (7) Stellvertretende Ausschussmitglieder, die Mitglieder anderer Ausschüsse sowie alle Kreistagsmitglieder können an nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses als Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen.
- (8) Wechselt oder verlässt ein Kreistagsmitglied im Laufe der Wahlperiode eine Fraktion oder Gruppe, so gilt das erweiterte Stellvertretungsrecht gem. der Absätze 5 und 6 für die Fraktion oder

Gruppe, der das Kreistagsmitglied bei der Bildung und Besetzung des Ausschusses oder Gremiums angehörte.

- (9) Die Stabsstelle „Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung“ ist spätestens am Tag vor der Sitzung über den Vertretungsfall und die Vertretungsregelung schriftlich oder per Mail zu informieren. Ebenfalls ist im Falle der Verhinderung die persönliche Stellvertretung zu benachrichtigen.
- (10) Die Kontingentierung der Redezeit für Fraktionen und Gruppen (§ 11 Absatz 6 Satz 1) gilt nicht für die Sitzungen der Fachausschüsse und sonstigen Gremien des Kreistages. Zu demselben Tagesordnungspunkt soll einem Fachausschuss-/Gremienmitglied das Wort nicht mehr als dreimal erteilt werden. Der jeweilige Wortbeitrag soll die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.

§ 23a **Ältestenrat**

- (1) Der Ältestenrat des Kreistages besteht aus der Landrätin oder dem Landrat, seinen Stellvertreterinnen und Stellvertretern, der Kreisdirektorin oder dem Kreisdirektor und den Vorsitzenden der Fraktionen im Kreistag. Die Vorsitzenden der Fraktionen können sich durch ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten lassen. Die Einberufung des Ältestenrates obliegt der Landrätin oder dem Landrat. Er muss ihn unverzüglich einberufen, wenn eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellen Gegenstände es verlangt. Der Ältestenrat tagt in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Verfügen Fraktionen über mehrere gleichberechtigte Fraktionsvorsitzende (Doppelspitze), nimmt jeweils nur eine Person an den Sitzungen des Ältestenrats teil. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Bedarf kann die Landrätin oder der Landrat weitere Mitglieder des Kreistages und Gäste zu den Beratungen einladen.
- (4) Der Ältestenrat berät die Landrätin oder den Landrat bei der Wahrnehmung des Vorsitzes im Kreistag und Kreisausschuss sowie der repräsentativen Vertretung des Kreises. Er soll insbesondere eine Verständigung zwischen den Fraktionen über innerorganisatorische Fragen des Kreistags (z.B. Ausschussbildung, Verteilung von Ausschussvorsitzen, Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern des Kreises gemäß § 26 Absätze 5 und 6 KrO NRW) sowie über das Verfahren bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung herbeiführen. Der Ältestenrat ist weder ein Ausschuss des Kreistages noch ein Beschlussorgan.

§ 24 **Anfragen von Ausschussmitgliedern**

Auf die Mitglieder der Ausschüsse findet § 17 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass Anfragen nur in Angelegenheiten des betreffenden Ausschusses zulässig sind.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 25

Abweichung von der Geschäftsordnung

Von einzelnen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung kann, soweit sie nicht im Gesetz oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss abgewichen werden.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung hierüber in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Geschäftsordnung des Kreises Unna außer Kraft.